

Ein Abschnitt kann ganz wegfallen, wenn für eine Ausgabe kein zu veröffentlichender Text vorhanden ist. Der Herausgeber kann weitere Abschnitte, deren Bezeichnung und Gliederung er selbst bestimmen kann, in das Amtsblatt aufnehmen.

§ 5 Inhalte

- (1) Im Abschnitt „Amtliche Bekanntmachungen“ finden sich alle öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Burladingen und Verbänden, denen die Stadt Burladingen angehört. Dieser Abschnitt dient insbesondere der Bekanntmachung von Einladungen zu Gemeinderats- oder Ausschusssitzungen sowie der Bekanntmachung von Satzungen oder Rechtsverordnungen.
- (2) Der Abschnitt „Stadtnachrichten“ dient der Berichterstattung über die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse und der Arbeit der Verwaltung sowie Mitteilungen der Verwaltung
- (3) Der Abschnitt „Aus den Fraktionen“ dient dazu, den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu ermöglichen, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Die Stellungnahmen dürfen pro Fraktion und Ausgabe einen Umfang von 1.500 Zeichen (mit Leerzeichen) nicht überschreiten und müssen über den Fraktionsvorsitzenden bis Montag, 12.00 Uhr bei der Redaktion des Amtsblattes vorliegen. Der Abdruck der Stellungnahmen erfolgt absteigend nach der Anzahl der Fraktionsmitglieder. Einen Monat vor Wahlen, Abstimmungen und/oder Bürgerentscheiden sind keine Stellungnahmen der Fraktionen zulässig.
- (4) Im Abschnitt „Aus den Stadtteilen“ finden sich alle wichtigen Informationen aus den Stadtteilen und deren Ortschaftsverwaltungen.
- (5) Den Inhalt weiterer Abschnitte bestimmt der Herausgeber.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Burladingen, den 28.04.2016

Harry Ebert
Bürgermeister